

Fragen und Antworten zu Antigen-Selbsttests für Schulen

Wien, 5.2.2021

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Fragen.....	3
Wer wird getestet bzw. wer testet?.....	6
Organisation, Ablauf und Anwendung der Selbst-Tests	7
(Dienst-)Rechtliche Fragen / Datenschutz	11
Lieferung.....	13

Allgemeine Fragen

Warum müssen alle Schülerinnen und Schüler, die am Präsenzunterricht teilnehmen wollen, an den Antigen-Selbsttestungen teilnehmen?

Es gehört zu unserer aller Verantwortung, alles dafür zu tun, dass Schule auch in Zeiten der Pandemie ein möglichst sicherer Ort bleibt. Ohne die Möglichkeit zur regelmäßigen, flächendeckenden Durchführung von Selbsttests an der Schule wäre ein Präsenzbetrieb nach wie vor nicht möglich. Nur durch diese Testungen spannt sich jenes Sicherheitsnetz für alle im Schulbetrieb, das wir benötigen.

Die an den Schulstandorten stattfindenden anterio-nasale Selbsttests geben Schülerinnen und Schülern sowie schulischem Lehr- und Verwaltungspersonal Klarheit über die Infektionslage am Schulstandort. Die Tests werden von den Schülerinnen und Schülern zu Beginn eines Schultages in der Regel im Klassenverband durchgeführt und sind Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht bzw. die Inanspruchnahme von Betreuung. Lehrpersonen unterstützen die Schüler/innen bei der Durchführung. In Volks- und Sonderschulen (über die 4. Schulstufe hinaus) können Erziehungsberechtigte im Bedarfsfall die Tests mit ihren Kindern an eigens eingerichteten Teststationen durchführen.

Was ist der Antigen-Selbsttest?

Der Covid-19-Antigen-Selbsttest kann wie auch andere Schnelltests innerhalb von nur 15 Minuten Aufschluss darüber geben, ob die Testperson zum Zeitpunkt der Testung mit Corona infiziert ist oder nicht.

Der Selbsttest kann durch seine Schnelligkeit und die einfache Durchführung im Schulbetrieb einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie leisten. Neu an diesem Schnelltest ist, dass er von der Testperson selbst durchgeführt werden kann.

Mit einem Antigen-Schnelltest können vor allem Personen mit hoher Virenlast ausfindig gemacht werden – also genau jene Personen, von denen eine Ansteckungsgefahr für das direkte Umfeld ausgeht. Mit den Tests findet man also nicht alle Infizierten, aber den Großteil von ihnen, und zwar gerade jene, die in der Schule Spreader werden könnten.

Welcher Test (Firma, Name, Produkt) wird verwendet?

Die Schüler/innen der Volksschulen, Sonderschulen und Sekundarstufe I verwenden weiterhin die Selbsttests von LEPU Medical Group (SARS-CoV-2-Antigen-Rapid-Schnelltestkit).

Die Schüler/innen der Sekundarstufe II, Lehrkräfte sowie das Verwaltungspersonal verwenden den SARS-CoV-2-Antigenschnelltest von ACON („Flowflex“) und/oder die

Selbsttests von LPU Medical Group.

Bei beiden Tests handelt es sich um Anterio-Nasal-Tests, die Handhabung ist ähnlich und wird in den Anleitungsdokumenten auf der Website des BMBWF genau erläutert (www.bmbwf.gv.at/selbsttest).

Wann und wie oft werden die Selbsttests an Schulen durchgeführt?

An Volks- und Sonderschulen bis zur 4. Schulstufe und in Schulen mit Internatsbetrieb werden Selbsttests künftig zweimal wöchentlich zu Unterrichtsbeginn am Standort durchgeführt. An allen anderen Schulen gilt: Unmittelbar nach den Semesterferien testen am ersten Schultag (am Montag) zu Unterrichtsbeginn alle Schüler/innen der Gruppe A. Am Mittwoch, dem ersten Schultag der Gruppe B, testen alle Schüler/innen dieser Gruppe.

Es wird empfohlen, dass Internatsschülerinnen und -schüler die Tests nach der Anreise im Internat durchführen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Testungen beaufsichtigt werden und die Schule eine Liste der bereits getesteten Schüler/innen erhält.

Warum bekommt die Sekundarstufe II einen anderen Test? Ist das auch ein „Nasenbohrertest“?

Um die Belieferung der Schulen mit ausreichend Tests für alle Schüler/innen, Lehrkräfte und das Verwaltungspersonal zu garantieren, hat sich das BMBWF entschlossen, neben dem Antigen-Selbsttest von LPU ein zweites Produkt (Flowflex SARS-CoV-2 Antigen Rapid Test der Firma ACON) zu verwenden. Es handelt sich bei diesem Test ebenfalls um einen Anterio-Nasal-Test („Nasenbohrertest“), das heißt, das Teststäbchen wird nur ca. 2 bis max. 2,5 cm tief in das Nasenloch eingeführt.

Der Test „Flowflex“ ist – ebenso wie das Produkt von LPU – als Selbsttest zugelassen.

Warum kann die Testperson den Test selbst durchführen?

Der Tupfer muss nicht mehr tief in die obere Nasenhöhle eingeführt werden, sondern nur mehr 2 Zentimeter tief in jedes Nasenloch. Diese einfache Anwendung ermöglicht es, dass auch ein Laie den Test durchführen kann. Damit hat der Antigen-Selbsttest gegenüber anderen Schnelltests einen zentralen Vorteil in der Durchführung.

Können auch kleine Kinder bzw. Sonderschüler/innen den Selbsttest selbstständig, zuverlässig und sicher durchführen?

In der Volks- und Sonderschule sowie in der Sekundarstufe I werden Schüler/innen bzw. deren Lehrpersonen im Bedarfsfall von Schulärztinnen und Schulärzten bei der Durchführung der Selbsttests unterstützt. Die Antigen-Selbsttests für diese Schulstufen sind als Selbsttests für die Anwendung von medizinischen Laien zugelassen und derart konzipiert,

dass sie sprichwörtlich „kinderleicht“ und mit Unterstützung der Lehrkräfte problemlos durchzuführen sind.

Was bedeutet es, dass im Beipacktext davon die Rede ist, dass der Test von „Fachpersonal“ durchgeführt werden soll, das für in-vitro Diagnostik geschult ist?

Der Test ist zum Selbsttest geeignet, wie auch Studien der Berliner-Charité und der österreichischen „Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit“ (AGES) untermauern. Aufbauend auf den Erkenntnissen dieser Studien sind CE-gekennzeichnete Antigen-Tests als Schnelltests auf Basis eines parlamentarischen Beschlusses „in Eigenanwendung“ zugelassen, sofern vom jeweiligen Hersteller oder Händler eine entsprechende Verpflichtungserklärung beim Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) abgegeben wird. Sowohl für den Test von LEPU als auch für das Produkt „Flowflex“ von ACON wurde diese abgegeben.

Welche Sicherheit bietet ein mehrere Tage alter Antigentest?

Wenn ein großer Teil der Schülerinnen und Schüler regelmäßig an diesen Selbsttests teilnimmt, dann entsteht damit – in Kombination mit den geltenden Hygienemaßnahmen – ein solides, zusätzliches Sicherheitsnetz. Das Ergebnis eines Antigentests ist eine Momentaufnahme. Aber eine regelmäßige Momentaufnahme (bei ein- bis zweimal wöchentlicher Testung) von sehr vielen Personen, die viel Zeit miteinander verbringen, trägt zur Bekämpfung der Pandemie bei.

Warum muss man in der Schule MNS (bzw. in der Sekundarstufe II FFP2-Maske) tragen, wenn ein negativer Selbsttest vorliegt? Bzw. umgekehrt: Warum sollte man Schüler/innen testen, wenn diese ohnehin MNS/FFP2-Maske tragen müssen?

Für die Möglichkeit eines Präsenzunterrichts trotz Corona müssen viele Hygienevorkehrungen zusammenspielen. Je mehr Präventivmaßnahmen zusammenwirken, desto höher ist der Schutz. Das Ergebnis eines Antigentests ist eine Momentaufnahme, und es werden mit dem Test leider auch nicht alle Infizierten gefunden, sondern vor allem die Personen mit hoher Virenlast, also die sogenannten „Spreader“. Wenn ein großer Teil der Schülerinnen und Schüler regelmäßig an diesen Selbsttests teilnimmt, dann entsteht damit – neben den geltenden Hygienemaßnahmen – ein solides, zusätzliches Sicherheitsnetz. Das bedeutet aber nicht, dass der Antigentest andere wichtige Hygienemaßnahmen wie das Tragen eines MNS ersetzen kann.

Wer wird getestet bzw. wer testet?

Können die Selbsttests auch zur Abklärung symptomatischer Personen an der Schule verwendet werden?

Nein. Der Ablauf bei Vorliegen eines Verdachtsfalls ist unverändert: Die Schulleitung kontaktiert zur Anforderung eines mobilen Teams zur Verdachtsfallabklärung von symptomatischen Personen und zur Anforderung von Screenings die Leit- bzw. Servicestelle der Bildungsdirektion.

Müssen Kinder, die bereits eine Covid-19-Infektion hatten, die Antigen-Selbsttests auch machen, wenn sie in den Präsenzunterricht gehen wollen?

War ein Schüler/eine Schülerin bereits an COVID-19 erkrankt und kann eine ärztliche Bestätigung oder einen Antikörpertest vorlegen, die/der nicht älter als sechs Monate ist, ist der Antigen-Selbsttest nicht durchzuführen.

Müssen Schulasistent/inn/en, Freizeitpädagog/inn/en, Beratungslehrpersonal, Verwaltungspersonal einen Antigen-Schnell- bzw. -Selbsttest machen, um am Schulstandort arbeiten zu dürfen?

Nein, die Teilnahme an Berufsgruppentestungen und Selbsttests sind für Lehrkräfte und die genannten Personengruppen freiwillig. Im Sinne der Vorbildwirkung wird jedoch empfohlen, zusätzlich zu den laut COVID-Notmaßnahmenverordnung vorgesehenen Berufsgruppentests diese Selbsttests an den Schulen durchzuführen.

Achtung: Liegt kein negatives Antigen-Schnelltest im Rahmen der Berufsgruppentestung vor, muss in der Schule verpflichtend eine FFP2-Maske getragen werden. Ein negativer Antigen-Selbsttest befreit Lehrkräfte, Unterstützungs- und Verwaltungspersonal NICHT von der FFP2-Maskenpflicht.

Wird es für den elementarpädagogischen Bereich (Kindergartenpädagog/inn/en) auch die Möglichkeit geben, diese Tests zu erhalten?

Für die Bestellung/Auslieferung etc. sind die Länder verantwortlich. Das BMBWF hat den Bundesländern Unterstützung bei der Beschaffung von Selbsttests für Elementarpädagog/inn/en zugesagt. Die Infomaterialien zum Test können gerne auch von Elementarpädagog/inn/en genutzt werden: www.bmbwf.gv.at/selbsttest

Organisation, Ablauf und Anwendung der Selbst-Tests

Wie läuft die Testung an der Schule ab?

Die Antigen-Selbsttest werden in der Schule in der Regel im Klassenverband durchgeführt. Während der Testung wird im Raum gelüftet, bei Schönwetter ist auch eine Testung im Freien möglich (z. B. Schulhof). Die Schüler/innen können in die Gruppen A und B geteilt werden.

Grundsätzlich können die Schulen autonom entscheiden, wo sie die Testungen durchführen wollen – so ist z. B. auch ein Turnsaal möglich. Wichtig ist, dass der Raum gut gelüftet ist, der Abstand zur Testperson gewährleistet ist und alle Schüler/innen einen MNS (bzw. ab der 9. Schulstufe eine FFP2-Maske) tragen. Während der Testung wird der MNS kurz abgenommen.

Schülerinnen und Schüler führen die Tests unter Anleitung von Lehrpersonen selbst durch. Jüngere Kinder benötigen bei den ersten Testdurchgängen in der Regel mehr Unterstützung und werden von ihren Lehrer/inne/n zu einer selbständigen Durchführung hingeführt. An Volks- und Sonderschulen können im Bedarfsfall Eltern/Erziehungsberechtigte die Tests mit ihren Kindern gemeinsam durchführen. Die Schule stellt dafür eine geeignete Teststation zur Verfügung.

Benötigen Schulen eine Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten, um den Test an der Schule durchführen zu können?

Für Kinder im Alter unter 14 Jahren braucht es eine Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten. Sie finden diese zum Download – auch in mehreren Sprachen übersetzt – auf der Website des BMBWF (www.bmbwf.gv.at/selbsttest).

Wie erfolgt die Testung in der Volks- und Sonderschule („Teststationen“)?

Damit Eltern/Erziehungsberechtigte von Volks- und Sonderschulkindern (in der Sonderschule über die 4. Schulstufe hinaus) bei Bedarf die Möglichkeit gegeben wird, ihre Kinder bei der Durchführung des Selbsttests zu unterstützen, ist eine Teststation an Ihrer Schule einzurichten.

Bitte informieren Sie Eltern/Erziehungsberechtigte und Schüler/innen im Vorfeld über den Ablauf der Testung und verweisen Sie auf die Informationen und Videos, die auf der Website des BMWF verfügbar sind (www.bmbwf.gv.at/selbsttest).

Ihre Bildungsdirektion steht Ihnen dazu mit einer Servicestelle beratend und unterstützend zur Seite. Die Kontakte finden Sie ebenfalls unter www.bmbwf.gv.at/selbsttest.

Was es bei der Einrichtung einer Teststation zu beachten gilt, entnehmen Sie bitte dem „Manual für den Einsatz von Selbsttests an Schulen“ (www.bmbwf.gv.at/selbsttest).

Wo finde ich eine Anleitung bzw. eine Gebrauchsanweisung für die Selbsttests?

Eine Anleitung für den Einsatz der Selbsttests inkl. Anleitungsvideos und Hintergrundinformationen zu den beiden Test-Produkten finden Sie auf der Website des BMBWF unter www.bmbwf.gv.at/selbsttest.

Wie werden die Schulärzte/-innen, Schulleitungen, Lehrkräfte instruiert?

Eine Anleitung zum Einsatz der Selbsttests finden Sie unter: www.bmbwf.gv.at/selbsttest

Wo bekomme ich Unterstützung?

Falls nach Durchsicht der unterstützenden Unterlagen auf www.bmbwf.gv.at/selbsttest noch Fragen zur Durchführung offen sind, wenden Sie sich bitte an die Schulärztin/den Schularzt bzw. Ihren Kontakt in der Bildungsdirektion. Die Kontakte finden Sie ebenfalls unter www.bmbwf.gv.at/selbsttest.

Benötigen wir für die Durchführung der Antigen-Selbsttests Schutzmaterial?

Die für die Durchführung von Antigen-Selbsttests ist in der Regel kein Schutzmaterial für die Selbstanwendung vorgesehen. Jedoch können für Lehr- und Verwaltungspersonal, das bei der Testdurchführung unterstützt, Handschuhe bereitgestellt werden.

Wie sieht die Ergebnisinterpretation des Testes aus?

Das Ergebnis beim Selbsttest ist genauso einfach ablesbar wie bei einem Schwangerschaftstest:

Ergebnisinterpretation



Was ist zu tun, wenn das Ergebnis des Selbsttests positiv ist?

Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Antigen-Selbsttest positiv getestet, ist das Ergebnis jedenfalls der Gesundheitsbehörde zu melden. Die Schulleitung kontaktiert die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten und informiert die örtliche Gesundheitsbehörde (in der Regel über die Nummer 1450) und zieht ggf. den schulpsychologischen Dienst hinzu, wenn der Zustand des Kindes dies erfordert.

Wichtiger Hinweis: Die endgültige Beurteilung, ob unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren eine COVID-19-Virusinfektion vorliegt und welche Maßnahmen dies erfordert (z.B. Bestätigung durch einen PCR-Test, Absonderung, Contact Tracing, etc.) obliegt der Gesundheitsbehörde. Für die Schulleitung setzt hier die Prozesskette gemäß COVID-19-Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien ein (vgl. <https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:263d031e-edc9-4834-8ad8-8de817c59015/hygieneleitfaden.pdf>, S. 21, Szenario A/B).

Wie ist bei einem nicht eindeutigen Testergebnis vorzugehen?

Ein nicht eindeutiger Test sollte, wenn möglich, wiederholt werden.

Was ist zu tun, wenn nach/während des Testabstrichs Nasenbluten auftritt?

Manche Kinder neigen stärker zu Nasenbluten als andere, und durch unvorsichtiges Drehen mit dem Wattestäbchen kann es bei diesen Kindern unter Umständen zu Nasenbluten kommen. Überzeugen Sie sich bitte, ob das Stäbchen intakt bzw. nicht abgebrochen ist und gehen Sie vor wie sonst, wenn ein Kind Nasenbluten hat.

Jedenfalls ist die Lehrperson bei Verletzungen zur Hilfeleistung verpflichtet (siehe dazu das RS Nr. 13/2019 und der darin beschriebene Umgang mit Notfällen). In weiterer Folge ist eine (Schul-)Ärztin/ein (Schul-)Arzt aufzusuchen.

Wer trägt die Haftung, wenn beim Testen etwas schiefgeht?

Für fehlerhafte Produkte bzw. Testkomponenten haftet der Hersteller bzw. Händler. Darüber hinaus haftet der Bund grundsätzlich im Rahmen seiner Amtshaftung. Sollte sich ein Kind mit dem Wattestäbchen usw. verletzen, tritt die Schülerunfallversicherung ein. Lehrkräfte, Schulleitungen und Verwaltungspersonal können nicht persönlich haftbar gemacht werden.

Was ist zu tun, wenn ein Kind Pufferlösung ins Auge bekommt?

Bei Augenkontakt mit der Pufferlösung, ist das Auge mit Wasser gründlich zu spülen und die Schulärztin/der Schularzt zu kontaktieren.

Was ist zu tun, wenn Pufferlösung auf die Haut/die Kleidung gelangt?

Waschen Sie die betroffenen Hautstellen mit milder Seife und viel Wasser ab. Generell wird empfohlen, nach jeder Testdurchführung Hände zu waschen.

Selbsttest von ACON (Flowflex): Die Pufferlösung soll nach Hautkontakt mit milder Seife und Wasser abgewaschen werden. Ätzend etc. ist die Lösung nicht, da es sich um Kleinstmengen von PH-Stabilisatoren handelt. Generell wird empfohlen, nach jeder Testdurchführung Hände zu waschen.

Wie müssen die verwendeten Testkarten/Stäbchen/Röhrchen etc. entsorgt werden?

Verwendete Selbsttests stellen keinen infektiösen Abfall im Sinne des AWG 2002 sowie darauf beruhender Verordnungen dar. Das Material der Antigen-Selbsttests ist unmittelbar nach Verwendung in einem robusten, verschlossenen Müllbeutel über den Restmüll zu entsorgen.

Was muss bei der Lagerung der Selbsttests beachtet werden?

Die Tests müssen gemäß Beipackzettel gelagert werden. Jedenfalls empfohlen wird folgende Lagerung:

- trocken und geschützt vor direktem Sonnenlicht
- bei einer Temperatur zwischen 4 und 30 °C

Bis zum Gebrauch müssen Test-Kits im verschlossenen/versiegelten Originalbeutel verbleiben. Sie dürfen nur bis zum Ablauf des Verfallsdatums verwendet werden.

Können Kinder mit Sonderpädagogischem Förderbedarf einzelverpackte Tests mit nach Hause nehmen?

Der Test muss in der Schule stattfinden. Ein fotografiertes Testergebnis ist nicht gültig.

Wie erfolgt die Testung bei Schüler/inne/n, die aufgrund einer Behinderung den Test nicht selbst durchführen können?

Oft ist an Schulen, an denen Kinder mit schweren Behinderungen betreut werden, medizinisches Fachpersonal vorhanden, das hier unterstützen kann. Auch Schulärzte können beigezogen werden. Und natürlich können die Eltern den Test direkt an der Schule mit ihren Kindern durchführen.

Gibt es für Volksschüler/innen die Möglichkeit, nur einmal zu testen und dafür nur 2-3 Tage in die Schule zu kommen?

An Volksschulen findet an 5 Tagen Präsenzunterricht statt. Ein ortsungebundener Unterricht wie Distance-Learning ist nicht vorgesehen.

Bei mehr als zweitägigem Schulbesuch (Präsenzunterricht und Betreuung) ist ein zweiter Selbsttest durchzuführen. Zwischen den Tests muss mindestens ein Kalendertag liegen.

(Dienst-)Rechtliche Fragen / Datenschutz

Welche Daten werden im Zuge des Selbsttests verarbeitet und gespeichert? Wo und wie lange werden diese Daten gespeichert? Werden sie an Schulbehörden oder andere Stellen weitergegeben?

Im Zuge der Antigen-Selbsttests werden KEINE personenbezogenen Daten gespeichert, sondern lediglich aggregierte Daten im Wege der Bildungsdirektionen erhoben (u.a. die Anzahl der durchgeführten Tests, Anteil der positiven Ergebnisse ohne Personenbezug etc.). Die Schule meldet diese Daten an die zuständige Bildungsdirektion, diese wiederum an das BMBWF. Die Daten werden jedenfalls für die Dauer der Pandemie gespeichert und zur wissenschaftlichen Nutzung herangezogen.

Ist es datenschutzrechtlich abgedeckt, wenn die Ergebnisse in der Klasse laut vorgelesen (medizinischer Befund)?

Es ist nicht vorgesehen, die Ergebnisse der Selbsttests laut vorzulesen. Ein positives Selbsttest-Ergebnis ist per se auch noch kein positiver Befund einer COVID-19-Erkrankung, stellt aber jedenfalls einen begründeten Verdachtsfall dar und von der Schulleitung der Gesundheitsbehörde zu melden.

Die endgültige Beurteilung, ob unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren eine COVID-19-Virusinfektion vorliegt und welche Maßnahmen dies erfordert (z. B. Bestätigung durch einen PCR-Test, Absonderung, Contact Tracing, etc.) obliegt der Gesundheitsbehörde.

Müssen sich Lehrpersonen selbst testen?

Ebenso wie die Teilnahme an den Berufsgruppentestungen, ist auch die Teilnahme an den Selbsttests für Lehrkräfte freiwillig. Im Sinne der Vorbildwirkung wird Lehrkräften jedoch empfohlen, zusätzlich zu den laut COVID-Notmaßnahmenverordnung vorgesehenen Berufsgruppentests diese Selbsttests an den Schulen durchzuführen.

Achtung: „Freitesten“ von der Trageverpflichtung einer FFP2-Maske ist NUR durch die wöchentliche Teilnahme an den Berufsgruppentestungen möglich. Zur Verfügung stehen die Testangebote der Bundesländer.

Warum kann man sich mit dem Antigen-Selbsttest nicht von der FFP2-Maskenpflicht für Lehrkräfte freitesten?

Die Selbsttests an Schulen finden im Rahmen von schulbehördlich gesetzten Maßnahmen statt, die der COVID-Schulverordnung unterliegen. Maßnahmen zum Freitesten können nur von Gesundheitsbehörden gesetzt werden.

Wer ermächtigt Lehrer – medizinische Laien – medizinische Diagnosegeräte an Kindern anzuwenden bzw. ihnen zur Selbstanwendung zu erklären?

Lehrpersonen dürfen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten Schülerinnen und Schülern gegenüber medizinische Tätigkeiten erbringen, wenn es sich um **Tätigkeiten, die jeder Laie erbringen darf**, oder um einen Notfall handelt (vgl. §66b SCHUG).

Nachdem die Antigen-Selbsttest als Selbsttest zugelassen und ohne medizinisches Personal durchführbar sind, sind sie von dieser Regelung abgedeckt.

Muss eine Lehrperson Schüler/innen beim Antigen-Selbsttest unterstützen, wenn sie darum gebeten wird?

Schulärztinnen und Schulärzte werden Lehrkräfte in den Umgang mit den Antigen-Selbsttests schulen und dabei besonderen auf die Hygienevorschriften legen. Sie stehen – auch nach der Einschulungsphase – für allfällige Fragen, die sich im Laufe der Testungen ergeben, zur Verfügung.

Da die Testungen während des Unterrichts durchgeführt werden, hat grundsätzlich die dabei anwesende Lehrperson die Aufsichtspflicht über die jeweilige Klasse. Die Lehrpersonen sollen auf Basis der Unterweisung durch die Schulärztin bzw. den Schularzt bei der Beantwortung von etwaig auftretenden Fragen der Schülerinnen und Schüler behilflich sein, sind aber nicht verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler aktiv bei der eigentlichen Durchführung der Testung zu unterstützen

Warum müssen Schüler/innen der Primar- und Sekundarstufe I zweimal pro Woche testen, Lehrkräfte jedoch gar nicht bzw. nur einmal, wenn sie eine Befreiung von der FFP2-Maskenpflicht möchten?

Für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe findet normaler Präsenzunterricht statt. Daher sind hier zwei Tests pro Woche an der Schule vorgesehen.

Schülerinnen und Schüler ab der 5. Schulstufe, die im Schichtbetrieb unterrichtet werden, sind zwei Tage an der Schule im Präsenzunterricht und zwei Tage im Distance-Learning. Am Freitag werden alle Schülerinnen und Schüler im Distance-Learning unterrichtet. Daher ist nur eine einmalige Testung vorgesehen.

Für die Befreiung von der FFP2 Maske ist eine gesundheitsbehördliche oder private Teststation aufzusuchen, durch welche ein amtlicher Nachweis über das negative Testergebnis ausgestellt wird.

Warum müssen Schüler/innen der Sekundarstufe II eine FFP2-Maske tragen, obwohl sie für zwei Tage Präsenzunterricht einen Selbsttest machen, und Lehrkräfte können einen MNS tragen, wenn sie einmal pro Woche einen Antigentest machen?

Die Möglichkeit, sich von der FFP2-Maskenpflicht „freizutesten“, gilt für Lehrpersonen im Rahmen der Berufsgruppentestungen. Schülerinnen und Schüler sind von dieser Regelung nicht umfasst.

Welche Konsequenzen hat es, wenn Eltern ihre Kinder OHNE Einverständniserklärung in die Schule schicken bzw. wenn Schüler/innen, die älter als 14 Jahre sind, sich weigern, den Selbsttest durchzuführen?

Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte bei Unter-14-Jährigen der Testung an der Schule nicht zustimmen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. In diesem Fall kann auch das Betreuungsangebot nicht in Anspruch genommen werden.

Weigern sich Schüler/innen, die älter als 14 Jahre alt sind, den Selbsttest durchzuführen, dürfen Sie ebenfalls nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.

Wie sollen sich Schulleitungen verhalten, wenn Eltern/Erziehungsberechtigte sich weigern, ihre Kinder testen zu lassen und trotzdem in die Schule schicken?

1. Kontaktaufnahme mit Eltern/Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sind unverzüglich und nachdrücklich über die bestehende Rechtslage zu informieren. Sie sind daher in weiterer Folge aufzufordern, die Teilnahme ihrer Kinder am ortsungebundenen Unterricht sicherzustellen. Zu diesem Zwecke wird es erforderlich sein, dass die Kinder von ihren Erziehungsberechtigten umgehend abgeholt werden.

2. Gesonderte Beaufsichtigung

Im Sinne der gebotenen Fürsorge für die Mitschülerinnen und Mitschüler und anderer an der Schule tätigen Personen sowie der Aufsichtspflicht an Schulen sind Schülerinnen und Schüler, in einem gesonderten Raum und somit außerhalb des Klassenverbandes entsprechend zu beaufsichtigen. Hierbei handelt es sich um eine reine Beaufsichtigung, die auch schulstufenübergreifend erfolgen kann.

Lieferung

An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen zur Lieferung habe?

Für Fragen zur Lieferung (Lieferung nicht eingetroffen, Testkits sind beschädigt, große Mengen an Testkits fehlen, Pufferlösung fehlt etc.) wurde vom BMBWF ein bundesweiter Helpdesk eingerichtet, an den Sie sich wenden können.

Sie erreichen diesen per Mail unter selbsttest@logistikbmbwf.at, telefonisch unter der Nummer 0800/20 30 05 (Montag bis Freitag, 8 – 16 Uhr).

Warum sind bei einer 25-Stück-Packung der LEPU-Tests nur 2 Fläschchen Pufferlösung dabei?

Die zwei Fläschchen sind so dosiert, dass pro Test von 25 Tests die angegebenen 6 Tropfen verwendet werden können. Die Flüssigkeit von zwei Fläschchen reicht also für 25 Testungen.

Wie erhalten die Schulen die Lieferung?

Bis auf die Schulen in Vorarlberg erhalten alle die Lieferung durch die Österreichische Post:

- Die Österreichische Post wird den Schulen die Pakete über den herkömmlichen Postweg an Werktagen zwischen 8.00 und 16.00 Uhr einmal pro Woche zustellen.
- In der Woche nach den Semesterferien (für Wien und NÖ auch in der Folgewoche) erhalten Schulen am Montag/Dienstag eine Zustellung. Danach wird ein regelmäßiger Zustellrhythmus etabliert, der zeitnah bekannt gegeben wird.
- Sollte in der Schule bei Zustellung niemand anwesend sein, wird die Lieferung in der örtlichen Postfiliale/bei dem Postpartner für zwei Wochen hinterlegt. Wie bei der Post üblich, wird ein Vermerk im Postkarten des Empfängers hinterlassen.

Schulen in Vorarlberg: Zustellung durch die Gebrüder Weiss:

- In der Woche nach den Semesterferien erhalten Schulen am Montag/Dienstag eine Zustellung. Danach wird ein regelmäßiger Zustellrhythmus etabliert, der zeitnah bekannt gegeben wird.
- Sollte in der Schule bei Zustellung niemand anwesend sein, hinterlässt der Lieferant einen Lieferschein mit einem Vermerk mit Bitte um Rückruf beim Empfänger. Auf dem Lieferschein sind die Sendungsdaten ersichtlich, die Schule weiß also, worum es geht.

Muss ich die Testkits durchzählen, wenn ich die Lieferung erhalte?

Nein, außer es fallen Ihnen grobe Abweichungen bei der gelieferten Menge auf. Dann bitten wir Sie, sich beim Helpdesk (selbsttest@logistikbmbwf.at, 0800/20 30 05 Montag bis Freitag, 8 – 16 Uhr) zu melden.

Werden künftig wöchentlich Lieferungen kommen?

Die Selbsttests sollen künftig im Wochenrhythmus (zwischen Montag und Freitag, 8.00 – 16.00 Uhr) an die Schulen ausgeliefert werden.

Wie geht die Schule mit nicht eingetroffenen/unvollständigen Testlieferungen um, wenn dadurch nicht alle Schüler/innen getestet werden können?

Die Teilnahme an den Selbsttests ist für Schüler/innen verpflichtend, sofern diese Selbsttests von der Schule bereitgestellt werden können. Ist es der Schule nicht möglich, die Tests zur

Verfügung zu stellen – bspw. aufgrund ausgefallener Lieferungen etc. – dann dürfen die Schüler/innen dennoch am Präsenzunterricht teilnehmen.

Für Rückmeldungen zu nicht eingetroffenen bzw. unvollständigen Lieferungen können Sie sich an den Helpdesk der Selbsttest-Logistik wenden unter selbsttest@logistikbmbwf.at .

Was können Schulen tun, wenn kurzfristig ein Test fehlt oder beschädigt wurde oder, wenn einzelne Bestandteile fehlen?

Ihre Bildungsdirektion wurde für diese Fälle mit einem Reservekontingent ausgestattet, aus dem sie kurzfristig mit kleinen Mengen und einzelnen Testbestandteilen (z.B. Stäbchen) aushelfen kann.